

Siebte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

vom 30. März 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 11. Februar 2021 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 16. März 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29. März 2021, Az: 7211-0005#2021/0003-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Nach § 44 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 28. Mai 2020 (VerkBl. Nr. 69 S. 3), wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Sonderregelung aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats, des Senats und der Fachbereichsräte sowie der vom Senat und den Fachbereichsräten eingesetzten Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne des Dritten Teils der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier dürfen nicht in einer Sitzung nach Satz 1 durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die geheime Abstimmung im Nachgang zu einer Sitzung nach Satz 1 im schriftlichen Verfahren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 stattfindet.

(3) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt.

(4) Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt die Bekanntmachung der Ladung sowohl zu Präsenzsitzungen als auch zu Sitzungen in der Form des Absatzes 1 auf den Internetseiten der Universität Trier (<https://www.gremiensitzungen.uni-trier.de>).“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

Trier, 30. März 2021

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident